

Hygiene- und Arbeitsschutzplan Corona DHBW Lörrach



vom 08.05.2020 in der Fassung vom 18.10.2021

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkung	2
2	Gesundheitsschutz und persönliche Hygiene	2
3	Raumhygiene	5
4	Hygiene im Sanitärbereich	5
5	Infektionsschutz während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach	6
6	Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf / Personen mit eingeschränkter bzw. nicht möglicher Behandlung der Erkrankung	6
7	Wegeführung in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach	7
8	Bibliotheken	8
9	Veranstaltungen der DBHW Lörrach	8
10	Datenerhebung	8
11	Gestaltung der Arbeitsplätze / Regelungen Mobile Arbeit	9
12	Labor- und Rechnerräume / Werkzeuge / Arbeitsmittel	9
13	Dienstreisen	9
14	Verfahren der Meldepflicht	10
15	Mensabetrieb	10
16	Verstoß gegen die Regelung des Hygiene- und Arbeitsschutzplanes	10
17	Allgemeines	10

1 Vorbemerkung

Gemäß Infektionsschutzgesetz sind Hochschulen verpflichtet, in einem Hygieneplan die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz zu regeln. Ein hygienisches Umfeld und gesicherte Abläufe sollen zur Gesundheit der Studierenden, Mitarbeitenden und anderen angehörigern Mitgliedern der Hochschule beitragen.

Der vorliegende „Hygiene- und Arbeitsschutzplan Corona DHBW Lörrach“ ist in Anlehnung an die Hygienehinweise des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport für Schulen in Baden-Württemberg vom 22.04.2020 formuliert und greift die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zum 15.10.2021 auf. Das Rektorat und die Mitarbeitenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden und andere Angehörige der Hochschule die Hygiene- und Arbeitsschutzhinweise ernst nehmen und beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitarbeitenden, Studierenden und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise zu unterrichten.

2 Gesundheitsschutz und persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten eines Vorlesungsraumes) durch
 - a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden:** Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://infektionsschutz.de/haendewaschen>).
 - und / oder
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Hierzu sind an der DHBW Lörrach in den geöffneten Eingangsbereichen unserer Gebäude Desinfektionsspender installiert. Die Hände sind bereits mit Betreten der Gebäude der DHBW Lörrach zu desinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Nies-Etikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.

▪ **Mund-Nasen-Schutz**

Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Der Abstand ist durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht unnötigerweise zu verringern. Trotz Mund-Nasen-Schutz sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

2.1 Regelung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an der DHBW Lörrach

Mit der Zulassung von Präsenzveranstaltungen wird an der DHBW Lörrach **eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes etabliert**. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt grundsätzlich im Außen- sowie im Innenbereich der DHBW Lörrach. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt entsprechend der Corona-VO Studienbetrieb vom 15.10.2021 auch an den Sitzplätzen in den Vorlesungs- und Besprechungsräumen. Dies gilt im Vorlesungsbetrieb und im Rahmen von internen Besprechungen, sofern die Mindestabstände von 1,50 m nicht eingehalten werden können. Im Rahmen von Prüfungen entfällt die Maskenpflicht im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m zuverlässig eingehalten werden kann. Eine generelle Maskenpflicht besteht für Nutzende in den Räumlichkeiten der Bibliothek. Im Rahmen von Laborveranstaltungen in den Laborräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung werden entsprechend den Regelungen der CoronaVO angepasst. Im Innen- und Außenbereich der DHBW Lörrach ist eine medizinische Maske (OP-Maske) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Mund-Nasen-Schutz-Masken (OP-Masken) werden für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt. Für Mitarbeitende, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, und Mitarbeitende, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit ggf. die Mindestabstände nicht durchgängig einhalten können (z.B. in den Laboren), werden Mund-Nasen-Schutz-Masken nach dem Standard FFP2 zur Verfügung gestellt. Sofern die Mindestabstände eingehalten werden, können Mitarbeitende an den Büroarbeitsplätzen den Mund-Nasen-Schutz abnehmen.

2.2 Hinweise zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern), sodass Kontaminationen der Innenseite des Mund-Nasen-Schutzes aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.

2.3 Spuck- und Niesschutz / Signalband und Hinweisschilder

Die Bibliothek sowie sämtliche Büroräumlichkeiten der DHBW Lörrach, welche im Studienbetrieb durch häufige persönliche Kontakte gekennzeichnet sind, sind mit einem Spuck- und Niesschutz ausgestattet, welcher i.d.R. auf der Theke aufgestellt ist. Ebenso sind Vorlesungsräume mit einem Spuck- und Niesschutz ausgestattet, um Dozierende und Studierende zusätzlich zu schützen. Dieser Spuck- und Niesschutz dient der Arbeitssicherheit. Den Dozierenden ist es freigestellt, während der Vorlesung in Präsenz die Maske abzunehmen, wenn sie sich hinter dem Spuck- und Niesschutz befinden. Es wurden Signalbänder in den Sekretariaten und in der Bibliotheken sowie in (Büro-)räumlichkeiten angebracht, welche den Mindestabstand weiter gewährleisten sollen. Des Weiteren wurden Hinweisschilder an den Bürotüren angebracht, welche auf die Abstandsregelung hinweisen.

2.4 Geimpfte, genesene und getestete Personen – Nachweis

Präsenzveranstaltungen im Hochschulbetrieb in Anlehnung an die Coronavo Studienbetrieb sind abweichend vom Abstandsgebot möglich, sofern teilnehmende Studierende den Nachweis einer Impfung, Genesung oder eines Testes erbringen.

Mit Beginn des Wintersemesters 2021/2022 sind Studierende und Dozierende verpflichtet, den Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder einer Testung zu erbringen. Der Nachweis ist vor Vorlesungsbeginn dem jeweiligen Studiengang vorzulegen:

- a) **Impfnachweis:** Die / der Studierende erbringt einmalig zu Beginn des Wintersemesters 2021/2022 den Nachweis der Impfung mittels digitalem Impfpass im jeweiligen Studiengang.
- b) **Nachweis einer Genesung:** Die /der Studierende erbringt einmalig zu Beginn des Wintersemesters 2021/2022 den Nachweis der Genesung mittels amtlicher Bescheinigung im jeweiligen Studiengang. Sofern der Status des Nachweises der Genesung entfällt, obliegt der / dem Studierenden die Pflicht zur Testung (siehe unter c)).
- c) **Nachweis einer Testung:** Studierende, welche weder geimpft noch genesen sind, sind verpflichtet zwei Mal wöchentlich (Montag und Donnerstag) eine Bescheinigung eines negativen Corona-Tests vor Vorlesungsbeginn im jeweiligen Studiengang vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests max. 24 h, im Fall einer PCR-Tests max. 48 h zurückliegen. Die Testung und Bescheinigung muss durch eine zur Leistungserbringung berechnigte Stelle gem. §6 CoronaTestVO erfolgt sein. Dies sind insbesondere vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebene oder beauftragte Testzentren, Arztpraxen und Apotheken, sowie weitere vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Stellen. Mögliche Kosten einer Testung trägt die / der Studierende.

Für **Studierende**, welche den Nachweis nicht erbringen können, besteht ein Betretungsverbot. Für **Dozierende** gelten die Regelungen für Studierende entsprechend. Die Intervalle einer Testung orientieren sich an den Präsenzzeiten der Dozierenden.

Für **Professor*innen und Mitarbeiter*innen**, welche in der Lehre tätig sind, gilt ebenfalls die Maßgabe des Nachweises. Nicht geimpften Professor*innen und Mitarbeiter*innen, welche in der Lehre tätig sind, obliegt die Verpflichtung einer zwei Mal wöchentlichen Testung. Die Schnelltests werden durch die DHBW Lörrach zur Verfügung gestellt. Die Testung ist durch die Professor*innen und Mitarbeiter*innen, welche in der Lehre tätig sind, zu dokumentieren und bei Bedarf dem Personalbereich zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der Corona-Arbeitsschutzverordnung in der Fassung vom 10.09.2021 werden Mitarbeitenden, die in Präsenz arbeiten, mindestens zwei Corona-Tests pro Woche von der DHBW Lörrach angeboten. Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.

Das Vorliegen eines positiven Selbsttest-Ergebnisses ist ein Indiz für eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Nach der Corona-VO „Absonderung“ besteht die Verpflichtung, sich das positive Ergebnis eines Selbsttests unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen zu lassen. Mitarbeitende werden gebeten, ein positives Selbsttest-Ergebnis an den Personalbereich zu melden, um weitere Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Es wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.

3 Raumhygiene

Im Studienbetrieb muss grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Im Rahmen von Vorlesungsveranstaltungen entfällt das Abstandsgebot. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraum-Luft ausgetauscht wird. Mindestens in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zur Kontrolle der Luftqualität sind die Vorlesungsräume mit CO₂-Ampeln ausgestattet. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden.

In den Räumen, die mit einer RLT-Anlage ausgestattet sind, werden die Anlagen außer Betrieb genommen. Ggf. werden die Betriebszeiten von RLT-Anlagen der Situation und je nach Raumbelastung angepasst. In Räumen, in denen die Kühlung bzw. Lüftung mit einer Lüftungs- bzw. Klimaanlage durchgeführt wird, bleiben die RLT-Anlagen in Betrieb.

3.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) findet für Hochschulen eine analoge Anwendung. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Hochschulen auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall notwendig (z.B. bei Kenntnis einer COVID-19-Infektion), so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt.

Folgende Areale an der DHBW Lörrach sind stärker frequentiert und werden im Präsenzbetrieb bedarfsgerecht entsprechend der Nutzung täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe, Aufzüge
- Lichtschalter
- Tische, Stühle Vorlesungsräume / Labore
- Rechner, Tastaturen und Kopierer, die von mehreren Personen genutzt werden

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Diese werden regelmäßig befüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind aufgestellt. Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur 1 bzw. 2 Personen aufhalten dürfen. Es wird um die gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bei Präsenzbetrieb täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5 Infektionsschutz während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach

Für Personen, die mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) infiziert sind bzw. an den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus (Fieber und / oder Husten und / oder Atemnot und / oder Geschmacks- und Geruchsverlust) leiden, besteht ein Betretungsverbot für das Gelände und die Gebäude der DHBW. Im Falle einer Infektion einer haushaltsangehörigen Person oder einer engen Kontaktperson gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Absonderung in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Unterzeichnung der Infektionsschutzklärung der DHBW Lörrach bestätigen die Studierenden, dass eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorliegt. Ebenso wird bestätigt, dass die typischen Symptome einer Infektion nicht vorliegen und eine Einreise aus einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet nicht erfolgt.

Testverpflichtung gem. § 5 CoronaVO Absonderung im Falle einer Infektion mit dem Virus in einem Kurs

Grundsätzlich muss jede Person, welche sich in den Gebäuden der DHBW Lörrach aufhält, die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten bzw. durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Infektionsrisiko minimieren. Der Aufenthalt in den Aufenthaltsräumen der DHBW Lörrach ist bis auf weiteres untersagt. Die Aufenthaltsräume dürfen zur Bedienung des Kopierers sowie der Kaffee- und Getränkeautomaten kurzfristig aufgesucht werden (siehe Abschnitt 15 „Mensabetrieb“).

6 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf / Personen mit eingeschränkter bzw. nicht möglicher Behandlung der Erkrankung

Das Robert-Koch-Institut hat seine Informationen zu Risikogruppen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst und führt hierzu aus: „Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z.B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung“

(siehe Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Auf Grundlage dieser Bewertung des RKI gelten bis auf Weiteres folgende Regelungen im Rahmen der Präsenzpflcht der Mitarbeitenden:

- Mitarbeitende, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind von Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit vermehrtem Personenkontakt und von Tätigkeiten, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, entbunden.
- Mitarbeitende, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass die **Behandlung** einer Erkrankung aufgrund SARS-CoV-2 aufgrund persönlicher Voraussetzungen **nicht oder nur eingeschränkt möglich** ist, sind von Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit vermehrtem Personenkontakt und von Tätigkeiten, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, entbunden.
- Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf/die eingeschränkte bzw. nicht mögliche Behandlung der Erkrankung ist **durch den behandelnden Arzt** (Hausarzt, Facharzt) oder einen **Arbeitsmediziner** (Betriebsarzt) **zu bescheinigen**. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenztätigkeiten ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens für 3 Monate gilt, erforderlich.

- Für **Schwangere** sind die Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zu beachten.
- Eine Entbindung von Präsenztätigkeiten von Mitarbeitenden, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in **häuslicher Gemeinschaft leben**, ist generell nicht vorgesehen. Sowohl das Infektionsgeschehen als auch die Einschätzung der medizinischen Experten haben sich so verändert, dass es nun grundsätzlich der privaten Lebensführung der Mitarbeitenden obliegt, ausreichend Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten.

Wenn diese Regelungen auf Sie als Mitarbeitenden zutreffen, legen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung vor und informieren Ihre*n Personalsachbearbeiter*in sowie Ihre*n Vorgesetzte*n, um dies zu dokumentieren und notwendige organisatorische Maßnahmen (z.B. Vertretung vor Ort) zu veranlassen.

Die Entbindung von Präsenztätigkeiten (s.o.) ist keine Freistellung vom Dienst. Die Mitarbeitenden erbringen ihre Arbeitszeit / Deputate dann entsprechend im Homeoffice.

Studierende, die sich von der Präsenzpflcht entbinden lassen wollen, setzen sich bitte mit der jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung. Die Regelungen bezüglich der Präsenzpflcht / Entbindung von der Präsenzpflcht für Mitarbeitende gelten analog.

Dozierende werden gebeten sich zu allen Fragen im o.g. Kontext an die Studiengangsleitungen zu wenden.

Mitarbeitende können sich vertraulich und individuell zu besonderen Gefährdungen auf Grund einer Vorerkrankung o.ä. vom Betriebsarzt der DHBW Lörrach beraten lassen.

B·A·D Gesundheitszentrum Lörrach

Herr Hans Oechsle, E-Mail: hans.oechsle@bad-gmbh.de
Frau Dr. Musa Mala, E-Mail: musa.mala@bad-gmbh.de
Telefon: +49-7621-665 090 0

Die Mitarbeitenden können sich über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 und die Möglichkeit einer Schutzimpfung über folgenden Link des Robert-Koch-Instituts informieren:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

7 Wegeführung in den Räumlichkeiten der DHBW Lörrach

Es ist darauf zu achten, dass der Zu- und Ablauf der Studierenden zu den Vorlesungsräumlichkeiten so gering als möglich gehalten wird. Durch die zeitliche Entzerrung von Präsenzveranstaltungen kann ein geregelter Zu- und Ablauf der Studierenden zu den Veranstaltungen gewährleistet werden.

Hierzu gelten folgende Regelungen:

- Die Zuteilung und Vergabe von Räumlichkeiten für Präsenz-Veranstaltungen erfolgt zentral durch das Gebäudemanagement.
- Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass ein Erscheinen erst zum Beginn der Präsenzveranstaltung erlaubt ist. Für Pausenzeiten gelten die Regelungen zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes.
- Türen sind mit Hinweis auf den Mindestabstand von 1,50 m frei zu halten.
- Die Studierenden begeben sich grundsätzlich direkt zum angegebenen Präsenzraum und befolgen dort die Anweisungen des Dozierenden bzw. des Aufsichtspersonals.
- Verhalten an Aufzügen: Aufzüge dürfen nur mit einer Person belegt werden, es sind entsprechende Hinweisschilder an den Aufzügen angebracht.

Sofern diese Regelungen nicht eingehalten werden, sind weitere Aufsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregulungen in Kraft zu setzen.

8 Bibliotheken

Für Besucher*innen der Bibliothek besteht eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Mitarbeitenden der Bibliothek können bei Aufenthalt hinter dem Spuckschutz ohne Mund-Nasen-Schutz arbeiten. Bei der Entnahme von Medien aus der Rückgabebox sind Handschuhe oder Desinfektionsmittel zu verwenden. Die Besuchsmöglichkeiten der Bibliothek orientieren sich am regelmäßigen Vorlesungsbetrieb der DHBW Lörrach und der Coronaschutzverordnung Land Baden-Württemberg. Weitergehend sind die Nutzungsbedingungen in den Regeln für die Bibliotheksnutzung an der DHBW Lörrach in der jeweils gültigen Fassung zusammengefasst.

9 Veranstaltungen der DHBW Lörrach

Präsenzveranstaltungen sind auf das zwingend notwendige Maß begrenzt. Veranstaltungen im Sinne der Corona-VO (Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc.) sind zulässig, sofern die Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

Es gelten die Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der Corona-VO in der Fassung vom 05.10.2021. Die Entscheidung über die Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung obliegt dem Rektor unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.

Die Hochschule ist ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Die Gebäude der DHBW Lörrach dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.

10 Datenerhebung

Zur Umsetzung der Regelungen der Corona-VO sind bei Präsenzveranstaltungen für folgende Personengruppen personenbezogene Daten zu nutzen bzw. zu erfassen:

Studierende: Die Studiengänge erstellen im Fall einer COVID-19-Infektion eines Studierenden oder Dozierenden folgende Auswertungen über DUALIS:

- Auflistung aller Studierenden und Dozierenden des betroffenen Kurses sowie des genutzten Raumes über einen Zeitraum der vergangenen 14 Tage.
- Die Auflistung enthält Vor- und Nachnamen, Anschrift und Telefonnummer der Studierenden und Dozierenden. Studierende und Dozierende, die sich über den gesamten Zeitraum der vergangenen 14 Tage krank gemeldet haben oder beurlaubt waren, werden aus der Auflistung entfernt. Das Verfahren im Falle einer COVID-19-Infektion siehe Abschnitt 14 „Verfahren der Meldepflicht“.

Besucher*innen bzw. Nutzer*innen der Serviceeinrichtungen und Studiengänge der DHBW Lörrach: Entsprechend dem Erhebungsformular sind folgende Daten beim Besuch oder der Nutzung der Serviceeinrichtungen (Bibliothek, Studierendenservice, IT.Services, Studiengangsekretariate, Prüfungsamt etc.) zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeit der Anwesenheit, Telefonnummer. Den jeweiligen Organisationseinheiten obliegt, die Datenerfassung sicherzustellen und die Daten für die Dauer von 4 Wochen zu archivieren und sodann zu löschen bzw. zu vernichten. Im Bedarfsfall sind die Datenerhebungen dem Lagezentrum der DHBW Lörrach zur Verfügung zu stellen. Nicht zu erfassen sind die Daten von Mitarbeiter*innen der DHBW Lörrach.

Gäste, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen anderer Studienakademien / Präsidium im Rahmen von Präsenzveranstaltungen (z.B. Fortbildungen, hausinterne Treffen mit Dualen Partnern, Projekttreffen im Drittmittelbereich etc.): Entsprechend dem Erhebungsformular sind folgende Daten generell bei Präsenzveranstaltungen mit Gästen, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen anderer Studienakademien zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeit der Anwesenheit, Telefonnummer. Den jeweiligen Organisator*innen der Veranstaltung obliegt, die Datenerfassung sicherzustellen und die Daten zur fristgerechten Archivierung per E-Mail an die Verwaltung an zeppenfeldt@dhw-loerrach.de weiterzuleiten. Die jeweiligen Listen werden für die Dauer von 4 Wochen zentral in der Verwaltung abgelegt und sodann gelöscht bzw. vernichtet.

Wird die Erhebung der Kontaktdaten von einer zur Angabe verpflichteten Person verweigert, ist diese vom Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Zusätzlich sind alle Seminar- und Laborräume mit einem Barcode der LUCA-App ausgestattet. Den Nutzenden der Räumlichkeiten wird empfohlen, den Check-in bei Betreten und den Check-out bei Verlassen über die LUCA-App zu dokumentieren, um die Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall zu vereinfachen.

Der Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

11 Gestaltung der Arbeitsplätze / Regelungen Mobile Arbeit

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m gilt auch für Mitarbeitende im täglichen Betrieb. Sämtliche Büroarbeitsplätze mehrfach belegter Büros weisen die entsprechenden Mindestabstände vor und sind ggf. zusätzlich durch einen Spuck- / Niesschutz gesichert. Hinweise zur Einhaltung der Abstandsregelungen sind auf dem Fußboden sowie an den Bürotüren angebracht. Die Theken in den Bibliotheken sind durch einen Spuck- / Niesschutz gesichert.

Dies gilt auch für Studierende in studienbegleitenden Praktika, die im Rahmen einer offiziellen, von der Hochschulleitung ausnahmsweise genehmigten Hochschulveranstaltung durchgeführt werden und hierbei über die Hochschule gesetzlich unfallversichert sind.

Mit Beginn des Präsenzstudienbetriebs zum 01.10.2021 besteht grundsätzlich Präsenzpflcht für alle Mitarbeitenden. Übergangsweise kann jedoch weiterhin von den Homeoffice-Regelungen bis zum 31.12.2021 Gebrauch gemacht werden. Zur Präsenz sind Mitarbeitende allerdings dann verpflichtet, wenn dienstliche Erfordernisse ein Arbeiten in Präsenz notwendig machen. Mitarbeitende sind verpflichtet, die individuellen Homeoffice-Zeiten mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu vereinbaren. Dienstliche Erfordernisse sind gegeben für folgende Bereiche:

- Studiengänge, welche Präsenz-Vorlesungen und Klausuren abhalten
- Serviceeinrichtungen, die als Anlaufstellen für Studierende zur Verfügung stehen (Bibliothek, Studierendenservice, International Office)
- alle anderen Bereiche der DHBW Lörrach, in welchen die anfallenden Tätigkeiten Präsenz erfordern.

Im Falle von Präsenz soll eine Mehrfachbelegung von Büroräumen möglichst vermieden werden: Die persönlichen Kontakte in Präsenz sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Auszubildenden der DHBW Lörrach erbringen ihre Arbeitsleistung im Wege der Vermittlung von praktischen Ausbildungsinhalten i.d.R. in Präsenz. Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice ist, außer im Fall einer Entbindung von Präsenztätigkeiten, nicht gegeben. Sämtliche Homeoffice- und Präsenzzeiten sind mit der jeweiligen Führungskraft abzustimmen.

12 Labor- und Rechnerräume / Werkzeuge / Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird vor Übergabe an eine andere Person eine Reinigung durchgeführt. Ist dies nicht möglich, sind Schutzhandschuhe zu tragen.

13 Dienstreisen

Dienstreisen sollen auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Die Beurteilung der Genehmigung einer Dienstreise durch die jeweiligen Genehmigenden erfolgt unter der Berücksichtigung der dienstlichen Belange sowie unter Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

14 Verfahren der Meldepflicht

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t, 8, 9 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt Lörrach zu melden.

Im Verdachtsfall bzw. bei einer bestätigten Infektion mit COVID-19 ist wie folgt zu verfahren:

▪ **Mitarbeitende**

Bitte setzen Sie sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit dem Personalbereich in Verbindung.

▪ **Studierende und Angehörige der Hochschule**

Studierende und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, sich zur Klärung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mit ihrer jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen.

Die Studiengangsleitung bzw. der Personalbereich ist im Falle des Verdachts oder der Erkrankung an COVID-19 verantwortlich folgende Schritte unverzüglich in die Wege zu leiten:

- Information des Lagezentrums der DHBW Lörrach per E-Mail: lagezentrum@dhw-loerrach.de
- Erhebung der erforderlichen Daten, siehe Abschnitt 9 „Die Hochschule ist ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Die Gebäude der DHBW Lörrach dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.“
- Datenerhebung“ und Weiterleitung an das Lagezentrum der DHBW Lörrach

Das Lagezentrum koordiniert die Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt des Landkreises Lörrach und ermittelt ggf. weitere Kontaktpersonen der COVID-19 verdächtigen / infizierten Person.

Im COVID-19-Verdachtsfall und bei einer bestätigten Infektion besteht Zutrittsverbot zu den Gebäuden der DHBW Lörrach!

15 Mensabetrieb

Der Betrieb der Mensa sowie die Sicherstellung der Hygienevorschriften obliegt dem Studierendenwerk Freiburg. Als zusätzliche Speiseräume stehen für die Studierenden bei Bedarf der Raum H026 und für Mitarbeiter*innen der Raum H012 zur Verfügung. Die Nutzung des Speisesaales außerhalb der Essenszeiten ist derzeit untersagt.

16 Verstoß gegen die Regelung des Hygiene- und Arbeitsschutzplanes

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen kann arbeitsrechtliche Folgen haben. Zuwiderhandlungen von Studierenden können nach entsprechender Ermahnung zum Hausverbot und Prüfungsausschluss führen.

17 Allgemeines

Der vorliegende Hygiene- und Arbeitsschutzplan ersetzt die Fassung vom 20.09.2021 und tritt mit Wirkung vom 18.10.2021 in Kraft.

18.10.2021



Prof. Dr. Theodor Sproll
Rektor